

AUFTRAG – ÖKOMBI-STUNDUNGSVERFAHREN

Ich/wir beantrage(n) zur Abwicklung von Abrechnungen aus dem von der **ÖKOMBI GmbH** abgewickelten kombinierten Verkehr die Teilnahme am **ÖKOMBI-Stundungsverfahren** der **Österreichischen Verkehrskreditbank AG** – im Folgenden auch Bank genannt – wie folgt:

Firmenwortlaut:			
Geburtsdatum des Kontoinhabers bei nicht protokollierten Unternehmen (Jahr/Monat/Tag):			
Protokollierte Anschrift Straße/PLZ/Ort/Land:			
Post-/Kontoauszugsversandadresse:		☐ wie oben	
ÖKOMBI-Rechnungsanschrift:		☐ wie oben	
Rechnungen vorab als pdf:	☐ ja ☐ nein		
E-Mail-Adresse pdf-Empfänger:			

Firmenbuch-Nr.:		UID-Nr.:	
Gesellschaftsform:		Branche:	
Gesprächspartner Name:		Tel.Nr./DW: Fax Nr.:	
E-Mail-Adresse:			☐ wie oben
Bankverbindung Konto Nr./BLZ/ Adresse:			☐ gem. beiliegendem Abbuchungsauftrag

Der Stundungszeitraum erstreckt sich jeweils über eine Monatshälfte; die Abrechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

Abrechnungszeitraum	Fälligkeit der Abrechnung
01. bis einschließlich 15. des Monats	22. des Monats
16. bis einschließlich Ultimo des Monats	07. des Folgemonats

Fällt die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bankfeiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag.

Gewünschter Stundungshöchstbetrag: (Minimum EUR 1.000,--)	EUR	je Stundungszeitraum (halbmonatlich)
---	------------	--------------------------------------

Gemäß § 40 BWG erkläre(n) ich/wir, dass das ÖKOMBI-Konto ausschließlich für Zahlungsbewegungen auf eigene Rechnung dient.

Zur Sicherstellung Ihrer Forderungen - die Sicherheit wird in der Höhe eines monatlichen Höchstbetrages (monatliches Abrechnungsaufkommen) benötigt, da sich das Obligo in der Höhe der Monatssumme bewegt – biete(n) ich/wir Ihnen gemäß den „Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren“ der Bank in der jeweils geltenden Fassung folgende Sicherheit an:

☐ verzinsliches Kautionsguthaben bei der Österr. Verkehrskreditbank AG über	EUR
☐ Bankgarantie in Höhe von	

Ort, Datum	Firmenstempel + rechtsverbindliche Fertigung (firmenmäßig lt. Firmenbuch bzw. bei nicht protokollierten Unternehmen Fertigung mit vollem Vor- und Zunamen)
------------	--

1. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass mich/uns oder ein konzernmäßig mit mir/uns verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Österreichischen Verkehrskreditbank AG im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir/uns bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Österreichischen Verkehrskreditbank AG zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
 - Refinanzierungsgeber der Österreichischen Verkehrskreditbank AG, denen gegenüber die Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
 - die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, easybank AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den Kunden an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Österreichische Verkehrskreditbank AG rückübermitteln können.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Österreichischen Verkehrskreditbank AG bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

2. Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Österreichische Verkehrskreditbank AG meinen/unsere Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unserer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unseres Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, easybank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Die „Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren“ in der jeweils geltenden Fassung der Bank bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Auftrages und ist die aktuell geltende Fassung der „Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren“ von mir/uns übernommen und zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Mein/Unser Auftrag gilt als angenommen, wenn mir/uns von der ÖKOMBI GmbH eine korrespondierende Mitteilung, auf der sich auch meine/unsere Kontonummer bei der Bank befindet, zugesandt wird. Anderenfalls erhalte/n ich/wir eine entsprechende Nachricht von der Bank.

Sollte auf Grund dieses Auftrages wann immer eine Gebühr zu entrichten sein, so geht diese zu meinen/unseren Lasten. Es gilt österreichisches Recht, ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Ort, Datum

Firmenstempel + rechtsverbindliche Fertigung
(firmenmäßig lt. Firmenbuch bzw. bei nicht protokollierten Unternehmen
Fertigung mit vollem Vor- und Zunamen)

BESTÄTIGUNG der Hausbank:

Bitte senden an: Österreichische Verkehrskreditbank AG, Auerspergstraße 17, A-1081 Wien

Wir bestätigen hiermit die Ordnungsmäßigkeit der firmenmäßigen Fertigung des obigen Unternehmens.
Ferner bestätigen wir, dass der Kunde im Sinne des § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e BWG bzw. Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie 2005/60/EG identifiziert wurde.

Ort, Datum

Firmenstempel + rechtsverbindliche Fertigung durch die Hausbank

Firmenwortlaut/Unternehmensbezeichnung, Firmenanschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen (keine Mehrfachnennung möglich):

- ☐ Ich/Wir bestätige(n) den Status der nachstehend angeführten natürlichen Person(en) als wirtschaftliche(r) Eigentümer im Sinne der §§ 40ff des Bankwesengesetzes zur oben genannten Firma wie folgt:

1)	Nachname		Vorname		Titel	
	Geburtsdatum	☐ männlich	Staatsangehörigkeit	% - Anteil		
		☐ weiblich				
Anschrift (Straße/Haus Nr./PLZ/Ort/Land)						

2)	Nachname		Vorname		Titel	
	Geburtsdatum	☐ männlich	Staatsangehörigkeit	% - Anteil		
		☐ weiblich				
Anschrift (Straße/Haus Nr./PLZ/Ort/Land)						

3)	Nachname		Vorname		Titel	
	Geburtsdatum	☐ männlich	Staatsangehörigkeit	% - Anteil		
		☐ weiblich				
Anschrift (Straße/Haus Nr./PLZ/Ort/Land)						

4)	Nachname		Vorname		Titel	
	Geburtsdatum	☐ männlich	Staatsangehörigkeit	% - Anteil		
		☐ weiblich				
Anschrift (Straße/Haus Nr./PLZ/Ort/Land)						

- ☐ Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass es KEINE natürliche(n) Person(en) gibt, die im Sinne der §§ 40ff des Bankwesengesetzes wirtschaftlicher Eigentümer der oben genannten Firma ist/sind bzw. maßgebliche Kontrolle über die Vermögenswerte ausüben.
- ☐ Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer der oben genannten Firma im Sinne der §§ 40ff des Bankwesengesetzes jene natürliche(n) Person(en) ist/sind, wie sie im beiliegenden Firmenbuchauszug vom angegeben ist/sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen in den Eigentümerverhältnissen bzw. des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) umgehend an die Österr. Verkehrskreditbank AG zu melden.

Ort, Datum

Firmenstempel + rechtsverbindliche Fertigung
(firmenmäßig lt. Firmenbuch bzw. bei nicht protokollierten Unternehmen
Fertigung mit vollem Vor- und Zunamen)

Erklärung gemäß § 40b Bankwesengesetz (BWG) POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Auszufüllen und zu unterfertigen von Personen (Inhaber bzw. vertretungsbefugte natürliche Personen) mit **NICHT ÖSTERREICHISCHER STAATSBÜRGERSCHAFT.**

Nachname		Vorname		Titel
Geburtsdatum	☐	männlich	Staatsangehörigkeit	
	☐	weiblich		
Anschrift (Straße/Haus Nr./PLZ/Ort/Land)				

Im Sinne des § 2 Z 72 Bankwesengesetz handelt es sich bei Politisch Exponierten Personen („PEP`s“) um diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.

- Personen, die bedeutende öffentliche Funktionen erfüllen, teilen sich in sechs Unterkategorien auf:
 - Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister und deren Stellvertreter und Staatssekretäre
 - Parlamentsmitglieder
 - Hochrangige Richter und Staatsanwälte
 - Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz
 - Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte
 - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen
- Als unmittelbare Familienmitglieder werden Ehepartner oder Lebenspartner, Kinder, Schwiegereltern und die eigenen Eltern betrachtet.
- Bei Personen, die als enge Mitarbeiter/Partner bezeichnet werden, gibt es zwei Unterkategorien:
 - Jede natürliche Person, die eine Geschäftsbeziehung mit einer bedeutenden öffentlichen Person hat.
 - Jede rechtliche Einheit (dazu zählen auch Unternehmen, Fonds etc.), von der eine bedeutende öffentliche Person wirtschaftlich profitiert.

☐ Nein, ich gehöre dem oben genannten Personenkreis nicht an.

☐ Ja, ich gehöre einem der oben genannten Personenkreise an.

Meine Funktion:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich die Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Ort, Datum	Unterschrift Kunde / vertretungsbefugte Person
------------	--

Bitte lesen Sie diese zusätzlichen Erklärungen sorgfältig durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen. Sie vermeiden dadurch mögliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Auftrages.

Allgemeines:

Bitte kontrollieren Sie abschließend, ob

- in den grau unterlegten Datenfeldern alle Angaben vorhanden bzw. vollständig angegeben sind, und
- jedes Blatt des Formularsatzes unterfertigt ist bzw. die Blätter 1 bis 3 auch mit dem Firmenstempel versehen sind.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, so nehmen Sie bitte mit uns

- telefonisch [+43 (1) 93 11 09 DW 243, 242 oder 150] oder
- mittels e-mail an kunden@verkehrskreditbank.at

Kontakt auf.

Blatt 1: Auftrag ÖKOMBI-Stundungsverfahren

- **Firmenwortlaut:** Bitte die Unternehmensbezeichnung gemäß Eintragung im Firmenbuch angeben; bei nicht protokollierten Unternehmen bitte den Vor- und Zunamen bekannt geben.
- **Bankverbindung:** Bitte geben Sie zusätzlich zur Kontonummer / Bankname auch die Adresse der Bank an. Sollen die Rechnungsbeträge von diesem Konto eingezogen werden, ist zusätzlich ein Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu unterfertigen. Dies ist nur möglich, wenn das Konto in Österreich geführt wird.
- **Erläuterung zur Bestätigung „Konto auf eigene Rechnung“:** Auf eigene Rechnung bedeutet, dass über das Konto ausschließlich Rechnungen bzw. Zahlungen, die das eigene Unternehmen betreffen, geführt werden. „Auf fremde Rechnung“ besagt, dass das Konto auf Ihr Unternehmen lautet, aber Rechnungen bzw. Zahlungen für ein anderes Unternehmen über dieses Konto abgewickelt werden. Sollte dies der Fall sein, so setzen Sie sich bitte mit der Österreichischen Verkehrskreditbank AG in Verbindung.
- **Kautionsguthaben/Bankgarantie:** Hier ist die Höhe der Sicherheit anzuführen, welche den doppelten Stundungshöchstbetrag betragen sollte.

Blatt 2: Auftrag ÖKOMBI-Stundungsverfahren

- **Prüfung der firmenmäßigen Fertigung durch die Hausbank:** Bevor Sie uns den Antrag übermitteln, ersuchen Sie Ihre Hausbank, Ihre rechtsverbindliche Fertigung durch diese prüfen zu lassen. Ihre Hausbank bestätigt dies mittels Firmenstempel und Unterschrift.

Blatt 3: Erhebungsblatt wirtschaftlicher Eigentümer

- Hier sind jene natürlichen Personen einzutragen, welche letztlich (direkt oder indirekt) 25 % oder mehr am Unternehmen halten oder das Unternehmen auf andere Weise kontrollieren. Pro Person sind alle Felder auszufüllen.
- **Wichtig: Der wirtschaftliche Eigentümer muss letztendlich immer eine natürliche Person sein.**
- **Begriffsbestimmung gemäß § 2 Ziffer 75 Bankwesengesetz:**

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der §§ 40ff sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

a) bei Gesellschaften:

- aa) die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtsperson über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht, bei der es sich

nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ein Anteil von 25 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;

bb) die natürlichen Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung einer Rechtsperson ausüben;

b) bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:

aa) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, jene natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen eines Trusts oder einer Rechtsperson sind;

bb) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts oder der Rechtsperson sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich der Trust oder die Rechtsperson wirksam ist oder errichtet wurde;

cc) die natürlichen Personen, die eine Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens eines Trusts oder einer Rechtsperson ausüben;

Blatt 4: Erklärung Politisch Exponierte Personen

- Jeder Inhaber eines Einzelunternehmens bzw. jede vertretungsbefugte Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist, jedoch den Antrag „Auftrag – ÖKOMBI-Stundungsverfahren“ unterfertigt hat, muss für sich selbst ein Formular ausfüllen. Es sind alle Felder auszufüllen.

Folgende, zusätzliche Unterlagen werden von Ihnen benötigt und sind mit dem Antrag zu übermitteln:

- Kopien eines gültigen Reisepasses bzw. eines Personalausweises (EU), jener Person/en, die für die Firma vertretungsbefugt ist/sind und den Antrag unterschreibt/en.
- **Unternehmen aus der EU und gleichwertigen Drittstaaten¹⁾** : Auszug aus dem Firmenbuch oder aus einem vergleichbaren Register. Ist dieser Auszug nicht in Deutsch oder Englisch, ist eine beglaubigte Übersetzung zu veranlassen. Diese Übersetzung ist von einer österreichischen Vertretung im Ausland, von einer ausländischen Vertretung in Österreich oder durch eine Korrespondenzbank bestätigen zu lassen. Die erforderliche Korrespondenzbank werden wir auf Anfrage mitteilen. Aus diesen Unterlagen müssen die Gesellschafter, die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung hervorgehen. Weiters dürfen die Unterlagen nicht älter als sechs Wochen sein.
- **Unternehmen außerhalb der EU bzw. aus einem nicht gleichwertigen Drittstaat** benötigen ebenfalls eine Kopie eines Auszuges aus dem Firmenbuch oder aus einem vergleichbaren Register. Auch hier ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig (siehe oben). Die Kontoeröffnung hat persönlich durch die für die Firma vertretungsbefugte(n) Person(en) in der Österreichischen Verkehrskreditbank AG zu erfolgen oder das Unternehmen unterhält eine Bankverbindung in einem EU-Staat oder gleichwertigen Drittstaat.

Generell ersuchen wir vorweg um Kontaktaufnahme, telefonisch [+43 (1) 93 11 09 DW 243, 242 oder 150] oder mittels e-mail an kunden@verkehrskreditbank.at .

¹⁾ diese Drittstaaten können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung/laender-und-sanktionslisten/gleichwertige-dritllaender.html>

Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren

Fassung 2012

A) Einleitung

Punkt 1. Gültigkeitsbereich

- (1) Durch die Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren der Österreichischen Verkehrskreditbank AG, Wien – im Folgenden kurz Bank – werden die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und jenen Kunden, die am kombinierten Straßen-/Schienenverkehr teilnehmen – im Folgenden kurz Teilnehmer – geregelt. Dieser kombinierte Verkehr wird von der ÖKOMBI GmbH, Wien – im Folgenden kurz ÖKOMBI – abgewickelt.
- (2) In allen übrigen Belangen der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank gelten die “Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG” in der jeweils gültigen Fassung. Sofern sie im Bereich des ÖKOMBI-Stundungsverfahrens von den Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren abweichen, gehen letztere vor.

Punkt 2. Änderungen

- (1) Änderungen der Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren erlangen frühestens nach Ablauf von einem Monat ab der Verständigung des Teilnehmers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Teilnehmers zur Bank im Bereich des ÖKOMBI-Stundungsverfahrens, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Teilnehmers bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Teilnehmers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Teilnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren. Hat der Teilnehmer der Bank keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist die Publikation der geänderten Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren im Internet, auf der Homepage (www.verkehrskreditbank.at) der Bank maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.
- (2) Die Bank wird den Teilnehmer in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von einem Monat ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Teilnehmer, die der Bank keine Anschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in die vorgenannte Publikation der geänderten Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren aufgenommen.
- (3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen für das ÖKOMBI-Stundungsverfahren hat der Teilnehmer das Recht, seine ÖKOMBI-Stundungsvereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B) Allgemeines

Punkt 1. Gegenstand des Verfahrens

- (1) Das ÖKOMBI-Stundungsverfahren ermöglicht den Teilnehmern die kontomäßige, bargeldlose Verrechnung aller Frachten und sonstigen tarifarischen oder vertraglichen Forderungen – im folgenden kurz Kosten – aus dem von der ÖKOMBI abgewickelten kombinierten Verkehr unter Wahrnehmung der tarifgerechten Zahlungsfristen.
- (2) Mit dem ÖKOMBI-Stundungsverfahren verpflichtet sich die Bank gegenüber dem Teilnehmer nach § 1405 ABGB seine bei der ÖKOMBI entstehenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Verfahren bis zu einem pro Halbmonat vereinbarten Stundungshöchstbetrag für Rechnung des Teilnehmers auszugleichen.

Punkt 2. Stundungszeitraum

Der Stundungszeitraum erstreckt sich jeweils über einen Halbmonat.

Der 1. (erste) Halbmonat läuft vom 1. bis einschließlich 15. eines jeden Monats und

der 2. (zweite) Halbmonat läuft vom 16. bis einschließlich Letzten eines jeden Monats.

Punkt 3. Stundungshöchstbetrag

- (1) Zwischen dem Teilnehmer und der Bank wird, unter Abstimmung mit der ÖKOMBI, im Voraus für jeden Stundungszeitraum ein Stundungshöchstbetrag vereinbart, der dem voraussichtlichen Verbrauch innerhalb dieses Halbmonats entsprechen soll.
- (2) Im Falle von Überschreitungen des Stundungshöchstbetrages kann von der Bank zur Deckung ein Aconto verlangt werden.
- (3) Bei ständigem Mehrbedarf ist über eine Neufestsetzung der Vereinbarung zu verhandeln.

Punkt 4. Fälligkeit und Zahlung der Stundungsschuld

- (1) Alle von der ÖKOMBI für einen Stundungszeitraum fakturierten Kosten werden für die erste Monatshälfte am 22. eines Monats, für die zweite Monatshälfte am 7. des jeweiligen Folgemonats zur Zahlung fällig. Fällt die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bankfeiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag.
- (2) Die Zahlung der Stundungsschuld gilt seitens des Teilnehmers als rechtzeitig erfolgt, wenn sie entweder mit vorgeschriebener Wertstellung vom Fälligkeitstag auf dem Konto des Teilnehmers bei der Bank direkt oder an eine von ihr angegebene Bankstelle erfolgt. Verspätet ausgeführte Zahlungen und Überweisungen werden dem Teilnehmer mit der banküblichen Wertstellung gutgeschrieben. Für solche nicht wertgerecht erfolgte Zahlungen berechnet die Bank Verzugszinsen in Höhe von max. 1,5 % p. Monat. Die Zinsen sind bei Anlastung zur Zahlung fällig.
- (3) Aufrechnungen mit Gegenforderungen des Teilnehmers (sei es an die ÖKOMBI, sei es an die Bank) sind im Rahmen des ÖKOMBI-Stundungsverfahrens ausgeschlossen.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der im Rahmen dieses Verfahrens von ÖKOMBI in Rechnung gestellten Beträge muss der Teilnehmer ausschließlich bei ÖKOMBI geltend machen.

Punkt 5. Sicherheit

- (1) Die Bank hat dem Teilnehmer gegenüber Anspruch auf Leistung einer bankmäßigen Sicherheit für die Einräumung des Höchstbetrages für den 1. Halbmonat und des Höchstbetrages für den 2. Halbmonat, sowie auf Sicherstellung aller ihrer Forderungen samt Anhang, die ihr aus der ÖKOMBI-Stundungsvereinbarung darüber hinaus erwachsen können; sie ist ferner berechtigt, die jederzeitige Verstärkung oder den jederzeitigen Austausch dieser Sicherheit(en) zu verlangen.
- (2) Die Bestellung, Verwaltung und die Verwertung von Sicherheiten unterliegen den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG" in der jeweils gültigen Fassung.

Punkt 6. Unterbrechung

Die Bank ist berechtigt, die Fortsetzung der Stundung jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit zu unterbrechen, wenn der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn nach ihren Informationen eine Fortsetzung der Stundung die Sicherheit ihrer bestehenden und/oder entstehenden Forderungen gegen den Teilnehmer gefährden kann.

Punkt 7. Kündigung

Eine Kündigung der ÖKOMBI-Stundungsvereinbarung ist von beiden Teilen jederzeit schriftlich möglich.

Punkt 8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Österreichischen Verkehrskreditbank AG.

Österreichische Verkehrskreditbank AG
Auerspergstraße 17
1080 Wien

Ort/Datum

Garantie

Die Firma/Herr/Frau

teilt uns mit, dass sie/er mit Ihnen Geschäftsverbindung aufgenommen hat.

Ich/Wir, der/die Endgefertigte(n) übernehme(n) Ihnen gegenüber die unwiderrufliche Verpflichtung, über Ihre erste Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes binnen drei Tagen nach Einlangen unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne weitere Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses an Sie Zahlung bis zur Höhe von

EUR _____

in Worten: Euro _____

zu leisten.

Unsere Garantieverpflichtung endet mit Rückgabe dieses Garantiebriefes bzw. mit Mitteilung von der Entlassung aus der Garantie.

Darüber hinaus bin ich/sind wir berechtigt, meine/unsere Garantie aus wichtigen Gründen unter Setzung einer zweimonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

Hochachtungsvoll

rechtsverbindliche Fertigung durch
Kreditinstitut bzw. sonstigen Garanten

Pfandgeber:
Herr/Frau/Firma
(**Firmenstempel/Firmenwortlaut**)

Pfandnehmer:
Österreichische Verkehrskreditbank AG
1080 Wien, Auerspergstraße 17

Als Sicherungsgeschäft gebührenfrei nach
§ 20 Z 5 GebG i.d.g.F.

GUTHABEN-VERPFÄNDUNGSVERTRAG

Die Österreichische Verkehrskreditbank AG steht mit Herrn/Frau/Firma
(**Name/Firmenstempel/Firmenwortlaut**)

im folgenden Schuldner genannt, in Geschäftsverbindung, in deren Rahmen sie auch Clearing-Rahmen, Kredite und Darlehen einräumt.

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG gegen den Cargo Clearing-Teilnehmer/Kreditnehmer an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und Gebühren aus gewährten und künftig zu gewährenden Clearing-Rahmen, Geld-, Haftungs- und Garantiekrediten, Darlehen oder Kontoüberziehungen verpfändet/n der/die Pfandgeber der Österreichischen Verkehrskreditbank AG hiermit das/die bestehende(n) Guthaben in der jeweiligen Höhe zuzüglich Zinsen:

Kontoinhaber (Name/Firmenstempel/Firmenwortlaut)	Kontonummer*)	Kapitalstand €
--	---------------	-------------------------

*) Die Verpfändung dieses Guthabens samt Zinsen wird durch die Vereinbarung von zusätzlichen Bedingungen (wie zB von Bindungsfristen oder Zinssatzänderungen) oder dessen gänzliche oder teilweise Übertragung auf ein anderes Konto (z.B. ein Termineinlagenkonto) nicht aufgehoben.

Die Österreichische Verkehrskreditbank AG ist ermächtigt, sich ohne Androhung oder Titel aus dem/den verpfändeten Kontoguthaben zu befriedigen, falls die gesicherte Schuld nicht vereinbarungsgemäß getilgt wird oder die Tilgung (z.B. durch drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter) gefährdet erscheint. Alle mit der Pfandrechtsbestellung und –verwertung zusammenhängenden Kosten tragen Cargo Clearing-Teilnehmer/Kredit-/ Darlehensnehmer und Verpfänder als Gesamtschuldner.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Geschäftsräume der Österreichischen Verkehrskreditbank AG; der Gerichtsstand wird im Sinne von § 104 JN vereinbart. Im übrigen gelten die in den Geschäftsräumen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG zur Einsicht aufliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG“ in der Fassung 2009, Stand 01.11.2009.

ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSKREDITBANK AG

Pfandnehmer	Ort, Datum	Pfandgeber (Firmenstempel + firmenmäßige Fertigung) (firmenmäßig lt. Firmenbuch bzw. bei nicht protokollierten Unternehmen Fertigung mit vollem Vor- und Zunamen)
1080 Wien, Auerspergstraße 17 Postanschrift: A-1081 Wien, Postfach 335 Telefon +43 / 1 / 93 11 09-0, Basa: Wien 11851 Fax +43 / 1 / 93 11 09-18	E-Mail: vst-sekretariat@verkehrskreditbank.at Internet: www.verkehrskreditbank.at Bankleitzahl: 18190 SWIFT-Adresse: OVERATWW	Firmensitz: Wien Firmenbuchnummer: FN 125067 y Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien UID: ATU 15351205 / DVR: 0027944